

Stadt Wuppertal - 101.12 - 42269 Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 52, z.H. Frau Seibert
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

.07.2019

Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Halde Oetelshofenhier: Stellungnahme der Stadt WuppertalBezug: Ihr Schreiben Az. 52.05-HO-Z-128 vom 17.04.2019

Sehr geehrte Frau Seibert,

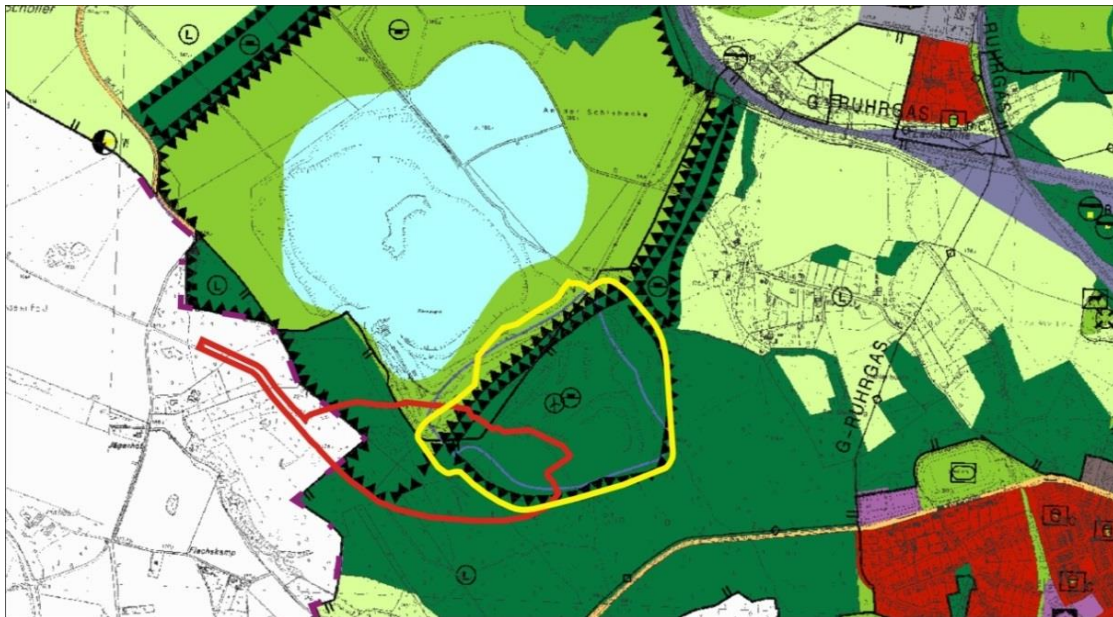
im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung für die Erweiterung der Halde Oetelshofen haben Sie die Stadt Wuppertal um Stellungnahme bis zum 30.06.2019 gebeten. Die Abgabefrist wurde auf Antrag gemäß Ihrer Email vom 02.05.2019 bis zum 09.07.2019 verlängert.

Die Stadt Wuppertal erhebt folgende Einwendungen:

1. Flächennutzungsplan

In Kapitel 1.3 des Antrages über die planerischen Vorgaben und rechtlichen Rahmenbedingungen wird im Abschnitt über den Flächennutzungsplan ausgeführt, dass der rechtswirksame FNP 2005 die geplante Haldenerweiterung als „Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen“ ausweise. Dies ist im Wesentlichen nicht zutreffend.

Eine Darstellung als wahlfreie „Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen“ sieht der FNP der Stadt Wuppertal nicht vor. Vielmehr wird bei den Darstellungen im FNP unterschieden in „Flächen für Aufschüttungen“ und „Flächen für Abgrabungen“. Im nachfolgenden Kartenausschnitt sind im FNP 2005 zur Veranschaulichung die Abgrenzung der planfestgestellten Halde (gelbe Linie) und die Abgrenzung der geplanten Haldenerweiterung (rote Linie) eingetragen:



Die planfestgestellte Halde befindet sich im östlichen Teil innerhalb der Darstellung einer Fläche für Aufschüttungen. Der Teil der geplanten Halde, der über die planfestgestellte Haldengrundfläche hinausgeht, ist im FNP jedoch als Fläche für Abgrabungen dargestellt oder geht sogar über die dargestellten Bereiche für den Kalkabbau hinaus.

Der Antrag für die Haldenerweiterung enthält im Abschnitt über den Regionalplan Düsseldorf (s. Seite 8/9) die Erklärung, dass die für eine Abgrabung sowohl im FNP als auch im RPD dargestellte Fläche für einen zukünftigen Abbau nicht genutzt werden kann, weil Erkundungsmaßnahmen in der Grube Osterholz ergeben haben, dass dieser Bereich nicht höffig ist. Diese Begründung kann auch für die Abweichung von der Darstellung im Flächennutzungsplan herangezogen werden.

Die Darstellung von Wald bezieht sich im FNP nicht ausschließlich auf die „heutige Nutzung“, sondern gibt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung vor. Der überwiegende Teil der geplanten Halde soll nach Abschluss der Aufschüttung wieder aufgeforstet werden. Lediglich die beiden oberen Bermen und das obere Tableau des Tafelberges sollen analog zur bisherigen Planfeststellung für die Halde Oetelshofen als Ruderal- und Hochstaudenflur ausgebildet werden. Die Darstellung der Nachfolgenutzung nach Beendigung der Abbautätigkeit steht nach dem Erläuterungsbericht zum FNP explizit unter dem Vorbehalt einer detaillierten Festlegung im Planfeststellungsverfahren. Der beschriebene Verzicht auf die Aufforstung im oberen Bereich der geplanten Halde ist aufgrund der untergeordneten Größe und seiner besonderen Zielsetzung als Detaillierung der Darstellungen im FNP zu werten.

Die geplante Haldenerweiterung ist gemäß § 35 (1) Nr. 4 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Da die Antragstellerin auf die Abgrabung im Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten Grubenerweiterung verzichtet, ist die Darstellung dieses Abgrabungsbereichs im Flächennutzungsplan obsolet. Die Darstellung als Wald soll durch entsprechende Aufforstungsmaßnahmen im Anschluss an die Aufschüttung umgesetzt werden. Deshalb stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes

dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen. Weitere öffentliche Belange sind im Rahmen der Planfeststellung zu bewerten.

⇒ Die Darstellungen im FNP 2005 stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

2. Forstrechtlicher Ausgleich

a) Mangelhafte Nachvollziehbarkeit

Die Aufstellung in Tabelle 17 über die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes an Waldfläche durch Neuaufforstung ist aufgrund einer fehlenden kartografischen Darstellung und widersprechender Angaben auf Seite 15 des Antrages sowie in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme des Teils auf der „Halde / alte Böschung“ im Umfang von 3,39 ha. Einzig die Inanspruchnahme und die Neuaufforstung für den Teil „Wall“ in der Größenordnung von 0,57 ha stimmen mit den Bilanzen über den Eingriff und Ausgleich (Tabelle 20 und 21) überein. Diesbezüglich besteht aber eine Unstimmigkeit mit der im Antrag beschriebenen Fläche des Walles von 280 m x 10 m.

⇒ Der forstrechtliche Ausgleich soll – ggf. unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise – nachvollziehbar dargelegt werden.

b) Fehlerhafte Berücksichtigung eines Nachholbedarfes aus einem Altverfahren

Gemäß den Ausführungen in Abschnitt III des 1. Planänderungsbeschlusses vom 12.06.2018 über die Anpassung des Übergangs zwischen der Halde Holthäuser Heide und der Abraumhalde Oetelshofen besteht ein Überhang an Waldaufwertungsmaßnahmen von 3.200 m², der für die beantragte Haldenerweiterung Oetelshofen herangezogen werden kann. Die Angabe unter Punkt 5.4 des Antrages über den forstrechtlichen Ausgleich (S. 115), dass aus diesem Verfahren ein Bedarf an 0,14 ha Neuaufforstung bestehe, ist nach Kenntnis der Stadt Wuppertal falsch.

⇒ Um Überprüfung wird gebeten.

c) Verzicht auf die Neuaufforstungsmaßnahme 1 „Auwald“

Die beabsichtigte Neuaufforstungsmaßnahme 1 „Auwald“ befindet sich gemäß dem Landschaftsplan Wuppertal-Nord im Naturschutzgebiet „Düsseltal“. Neben dem generellen Verbot von Erstaufforstungen in allen Naturschutzgebieten des Landschaftsplanes besteht der wesentliche Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Düsseltal“ in der Erhaltung des naturnahen Fließgewässers sowie seines begleitenden Feucht- und Nassgrünlandes. Die beabsichtigte Neuaufforstung wird deshalb von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

Die Maßnahme ist darüber hinaus unter den in 2b) geschilderten Voraussetzungen nicht erforderlich, um den forstrechtlichen Ausgleich im vorliegenden Verfahren zu gewährleisten.

⇒ Auf die Neuaufforstungsmaßnahme 1 soll ersatzlos verzichtet werden. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG wird von der Unteren Naturschutzbehörde nicht erteilt (s. Pkt. 3).

d) Neubilanzierung des forstrechtlichen Ausgleichs

Unter der Voraussetzung, dass aus dem o.a. Altverfahren noch ein Überhang von 3.200 m² bereits erfolgtem forstrechtlichen Ausgleich festgestellt wird, ergibt sich statt des im Antrag zugrunde gelegten Defizits von 8.300 m² ein noch nachzuweisender Restausgleich von 5.100 m². Ersatzweise könnte der forstrechtliche Ausgleich durch Aufwertungsmaßnahmen auf einer Fläche von 1,02 ha erfolgen.

⇒ Der forstrechtliche Ausgleichsbedarf wird auf 0,51 ha Aufforstungsfläche oder 1,02 ha für Waldaufwertungsmaßnahmen festgelegt.

e) Auflagen für die Waldaufwertungsmaßnahme 2

Die Maßnahme auf dieser 0,44 ha großen Fläche westlich der Ortslage Schöller im Naturschutzgebiet „Düsseltal“ wird begrüßt. Sie entspricht dem Gebot Nr. 5 für dieses Naturschutzgebiet, kleinflächige Pappelbestände in der Bachau in auentypische Gehölzbestände zu überführen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Fläche nicht mit Wegen erschlossen ist. Aufgrund der feuchten Bodenverhältnisse im Bereich der Fläche sowie auch angrenzender Flächen, die für den Abtransport des Holzes und als Zufahrt zu der Fläche genutzt werden müssen (Fläche 1, siehe oben), sind besondere Schutzauflagen erforderlich.

⇒ Es soll auferlegt werden, dass diese Maßnahmen nur im Winter bei trockenen Bodenverhältnissen oder bei länger anhaltendem Frost durchgeführt werden dürfen.

f) Umsetzung der Waldaufwertungsmaßnahme 4

Die Maßnahme 4 „Umbau von 0,63 ha Hybridpappelforst“ westlich der Haldenerweiterungsfläche ist umzusetzen, weil die Pappeln bereits entfernt wurden.

⇒ Die Maßnahme wird von der Unteren Naturschutzbehörde befürwortet.

g) Verzicht auf die Waldaufwertungsmaßnahme 3

Der in dieser Stellungnahme angenommene erforderliche forstrechtliche Ausgleich von 1,02 ha Aufwertungsfläche wird durch die Maßnahmen 1 (auf 0,44 ha) und 4 (auf 0,63 ha) bereits ausreichend erfüllt. Für die Umsetzung des Waldumbaus auf der Fläche 3 besteht deshalb kein Bedarf. Darüber hinaus bietet der dichte Fichtenbestand auf der Maßnahmenfläche 3 einen hochwirksamen Schutz vor Staubbelastungen der Umgebung und würde bei einer zeitgleichen Rodung mit der benachbarten Fläche 4 zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naherholungsgebietes sowie der Winterlebensräume der Erdkröte, des Grasfrosches und anderer Tierarten führen.

Sofern sich – entgegen der o.a. Annahme – ein umfangreicherer Bedarf als 1,02 ha für Aufwertungsmaßnahmen ergibt, sollte die Rodung des Fichtenbestandes nur als ein zeitlich versetzter Waldumbau in Betracht gezogen werden.

⇒ Auf die Waldaufwertungsmaßnahme 3 soll verzichtet werden, sofern sie nicht erforderlich ist.

- ⇒ Erfordert der Waldausgleich auch die Waldaufwertungsmaßnahme 3, soll sie erst dann umgesetzt werden, sobald bei der Wiederaufforstung auf der Fläche 4 wieder eine ausreichende Waldfunktion erreicht ist.

3. Verzicht auf den Lärmschutzwall bzw. Reduzierung der Walllänge

a) Richtigstellung der geplanten Wallbreite

Für den an die Halde anschließenden Wall nördlich des „Milchweges“ wird im Antrag eine Grundfläche von 280 m x 10 m angegeben. In den Planzeichnungen, insbesondere über den geplanten Endzustand (Anlage 5), wird der Wall jedoch in der vollen Breite der Vorhabensgrenze dargestellt. Sie beträgt entgegen der textlichen Angabe ca. 20 m. Dies entspricht auch den Angaben über den forstrechtlichen Ausgleich im Bereich des Walles, der auf Seite 115 des Antrages mit einer Fläche von 0,57 ha angegeben wird.

- ⇒ Der Widerspruch zwischen Antragstext und Planzeichnung ist richtig zu stellen.

b) Verzicht auf die Herstellung des Lärmschutzwalles

Der geplante Lärmschutzwall ist nicht erforderlich, weil gemäß der vorgelegten Schall- und Staubimmissionsprognosen sämtliche Grenzwerte auch ohne ihn eingehalten werden. Der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß §§ 14 und 15 BNatSchG in alten Buchenwaldbestand und natürliche Bodentypen mit überwiegend sehr schutzwürdigen Böden (Kolluvisol) bis schutzwürdiger Bodenfruchtbarkeit (Braunerden) sowie in einen bedeutenden Teilwinterlebensraum der Erdkrötenpopulation im Osterholz ist daher vermeidbar. Zudem würde der geplante Lärmschutzwall auch das gesamte Naherholungsgebiet Osterholz beeinträchtigen, insbesondere durch bauzeitliche Beeinträchtigungen, aber auch dauerhaft im Hinblick auf den Erlebniswert mit freiem Blick in die Abbaugrube.

- ⇒ Auf die Herstellung des Lärmschutzwalles soll verzichtet werden.

c) Reduzierung des Lärmschutzwalles bei nachgewiesener Erforderlichkeit und Auflagen für dessen Herstellung

Sollte der Lärmschutzwall aus Gründen erforderlich sein, die aus den Antragsunterlagen nicht hervorgehen, sollte dessen Ausdehnung auf die beantragte Breite von 10 m und auf die Länge der nicht-bewaldeten Teilstrecke beschränkt werden, um zumindest den Eingriff in den Waldbestand zu vermeiden.

Gemäß den Ausführungen auf Seite 21 des Antrages soll der Oberboden z.B. in den Lärmschutzwall eingebaut werden. Dies widerspricht den Vorgaben des Bodenschutzgesetzes. Der Oberboden ist – falls der Wall errichtet wird – ausschließlich als Deckschicht auf dem Wall oder auf den neuen, unteren neuen Haldenböschungen in einer Höhe von max. 50 cm einzubauen.

Die Antragsunterlagen enthalten ferner keine Angaben über erforderliche Einzäunungen. Sofern der beantragte Immissionsschutzwall – unabhängig von dessen Ausdehnung – genehmigt werden sollte, schlägt die Untere Naturschutzbehörde

vor, den Zaun zur Sicherung der Grube nicht entlang des Wanderweges zu errichten, sondern hinter dem Wall.

- ⇒ Bei nachgewiesener Erforderlichkeit sollen für die Herstellung des reduzierten Walles ggf. entsprechende Auflagen zur Verwendung des Oberbodens und zur Einzäunung erteilt werden.

4. Befreiungen gemäß § 67 (1) BNatSchG

Die Haldenerweiterung ist in einem Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes Wuppertal Nord geplant. Gemäß des Verbotes A.1 ist es u.a. untersagt, bauliche Anlagen im Schutzgebiet zu errichten, gemäß A.6 Zäune zu errichten, gemäß A.7 mit Fahrzeugen außerhalb von Wegen zu fahren, gemäß A.8 Aufschüttungen durchzuführen und gemäß A.20 Bäume oder Sträucher zu beschädigen. Eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes wurde mit beantragt. Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde wurde beteiligt, eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Antragsteller hat stattgefunden. Eine Stellungnahme des Beirates liegt mit Datum vom 20.05.2019 vor. Die Anregungen sind in dieser Stellungnahme aufgenommen worden.

- ⇒ Der Beirat und die Untere Naturschutzbehörde stimmen der beantragten naturschutzrechtlichen Befreiung hinsichtlich der Erweiterung der Halde Oetelshofen in süd-westliche Richtung zu

- a) mit Ausnahme der Neuaufforstungsmaßnahme 1 „Auwald“ und
- b) wenn die Entnahme der Stämme i.R. der Waldumbaumaßnahme 2 im Düsseltal bei Einsatz von schwerem Gerät nur bei durchgefrorenem Boden erfolgt.

5. Hinweise zu Artenschutzmaßnahmen

- a) bei Erforderlichkeit des beantragten Lärmschutzwalles im Wald

Sollte der beantragte Lärmschutzwall entgegen der Einwendung unter Pkt. 3 auch im Wald erforderlich sein, ist bei einer Rodung und Baufeldfreiräumung zum Schutz der Erdkröten- und Grasfroschpopulation (zusätzlich zu den in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) die Einfassung mit einem Krötenschutzzaun vorzusehen, um Tötungen von Tieren zu vermeiden.

- b) Brutstätten / Fledermausquartiere auf Waldumbauflächen

Die externen Ausgleichs- / Waldumbaumaßnahmen außerhalb des Eingriffsbereiches wurden bislang artenschutzrechtlich und landschaftsrechtlich entgegen der Forderungen im Scopingverfahren (s. Protokoll vom 01.09.2017) nicht untersucht. Vor Beginn der Waldumbaumaßnahmen (sofern sie überhaupt erforderlich sind) ist daher für die Flächen 2, 3 und 4 nachzuweisen, dass von den Maßnahmen keine essenziellen Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten oder Quartiere von Fledermäusen betroffen sind. Ggf. sind zusätzliche Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

c) Nebenbestimmungen

Hinsichtlich der in Abschnitt 5.2 des Antrages genannten Maßnahmen sind folgende Nebenbestimmungen in die Genehmigung mit aufzunehmen.

- V 1 In der ökologischen Betriebsbegleitung (ÖBB) sind neben den genannten artenschutzrechtlichen Belangen auch die bodenschutz-, forst-, und naturschutzrechtlichen Belange mit zu berücksichtigen.
- V 2.2 Die bereits umgesetzten Amphibienschutzmaßnahmen im Bereich der Haldenerweiterungsfläche sind entsprechend auch für die Fläche des beantragten Immissionsschutzwalles umzusetzen (sofern er mit genehmigt wird).
- V 3 Eine Kontrolle von potentiellen Baumquartieren vor Einschlag ist auch in den Flächen der Waldumbaumaßnahmen durchzuführen.
- V 5 Die Bauzeitenfenster sind auch für die Waldumbauflächen zu berücksichtigen. Es sind 3 Nisthilfen für den Waldkauz in ausreichendem Abstand des Vorhabens anzubringen.
- V 6 Zur Sicherung von Bruthabitaten auf der Haldenfläche sind die Bauzeiten auf der Haldendachfläche von der ÖBB freizugeben, ansonsten sind die Arbeiten nur außerhalb der Brutzeiten von Feldlerche und Flussregenpfeiffer durchzuführen.

6. Hinweise zu geplanten nicht-forstlichen Ausgleichsmaßnahmen

Hinsichtlich der vorgesehenen „Ringelnattermaßnahme“ A3 regt die Untere Naturschutzbehörde an, Verbesserungen der Winterquartiereigenschaften für die großen Bestände an Erdkröten und Grasfröschen in den verbleibenden Waldflächen umzusetzen.

7. Zustimmung zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt die Maßnahmen MCEF 1 – 4, insbesondere die Sicherung von 20 Habitatbäumen im Osterholz bis zu ihrem natürlichen Verfall. Sie stehen somit langfristig als Nistplätze für Vögel, als Quartierbäume für Fledermäuse und für holzersetzende Insekten zur Verfügung.

8. Stellungnahme zur geplanten Wiedernutzbarmachung

a) Zaunanlagen

Die Antragsunterlagen enthalten keine Aussagen zu geplanten Zaunanlagen. Sollte der Immissionsschutzwall genehmigt werden, so wird angeregt, nach Abschluss der Aufforstung inkl. der Anwuchspflege, den Zaun entlang des Wanderweges zurückzubauen und ihn nach Bedarf auf die grubenzugewandte Seite zu versetzen, um die Beeinträchtigungen der Naherholungssuchenden zu reduzieren.

⇒ Die Auflage zum Rückbau des Zaunes oder ggf. dessen Verlegung soll in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

b) Anpassung des Abstimmungsintervalls für Pflegemaßnahmen

Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt, dass die oberen Haldenböschungen und das Haldendach nicht aufgeforstet werden sollen, sondern die offenen Rohböden sich durch Sukzession entwickeln sollen. Während des laufenden Betriebs der Abgrabung ist jährlich mit der UNB abzustimmen, ob und welche Pflegemaßnahmen erforderlich sind, unter anderem zum Erhalt der Brutquartierseigenschaften für die planungsrelevante Feldlerchen- und Flussregenpfeifferpopulationen. Der vorgeschlagene Turnus von 5 Jahren ist aus Sicht der UNB zu lang, um die Bruthabitate gegen aufwachsende Gehölze zu schützen.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die Entnahme von Gehölzen der Nebenbestimmung 9.3 der Plangenehmigung zur 4. Änderung der planfestgestellten Deponie Oetelshofen vom 28.03.2011 widerspricht, wonach die Sukzession nicht durch äußere Beeinflussung, wie z.B. Beweidung von Schafen, in ihrer natürlichen Entwicklung behindert werden darf. Die Pflegemaßnahme sollte daher auch auf dem Plateau der Althalde umgesetzt und die Nebenbestimmung hierzu geändert werden.

⇒ Die Abstimmung der genannten Pflegemaßnahmen mit der UNB soll im einjährigen Turnus vorgeschrieben werden.

9. Bodendenkmale

Nach Auskunft der Unteren Denkmalbehörde sind im betroffenen Areal keine eingetragenen Bodendenkmale vorhanden. Die geologische Formation, in die der Eingriff stattfindet, lässt allerdings das Vorkommen paläontologischer Bodendenkmäler vermuten. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW die Vorschriften des § 1 Abs. 3, 11, 13 bis 17, 19, 28 und 29 unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste gelten.

Letztlich obliegt es aber dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland festzustellen, ob konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte für das Vorhandensein vermuteter Bodendenkmäler vorliegen, die eine Berücksichtigung im Planfeststellungsverfahren erfordern würden.

⇒ Die Hinweise sollen zur Kenntnis genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Knippschild